

23.06.00

Wo - Fz

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
(Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz - 2. AHÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 109. Sitzung am 9. Juni 2000 aufgrund der Beschluss-
empfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen -
Drucksachen 14/3520, 14/3564 - den eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
(Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz - 2. AHÄndG)
- Drucksachen 14/2983, 14/3267 -**

mit folgenden Maßgaben:

- a) In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d wird im einzufügenden Absatz 2a der letzte Satz gestrichen
- b) In Artikel 1 wird die bisherige Nummer 3 zu Nummer 5 und nach Nummer 2 werden folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. Nach § 6 wird ein neuer § 6a eingefügt:

“§ 6a

**Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften über zusätzliche Entlastung
(Härtefallregelung)**

Fristablauf: 14.07.00

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 129/00

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Voraussetzungen für eine zusätzliche Entlastung von Altverbindlichkeiten und hierauf beruhender Verbindlichkeiten für Wohnungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 festzulegen, die in Folge erheblichen dauerhaften Leerstandes in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind und Altschuldenhilfe nach §§ 4 oder 7 erhalten haben. Die Entlastung berechnet sich nach dem Umfang der Wohnraumverminderung, der im Rahmen eines tragfähigen Sanierungskonzeptes für das Unternehmen erreicht wird. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass sich das Land an dem Sanierungskonzept in mindestens der Höhe der Entlastung durch den Bund beteiligt."

4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "§§ 4 und 5" geändert in "§§ 4, 5 und 6a".

im übrigen unverändert angenommen.

14.07.00

Beschluss
des Bundesrates

**Zweites Gesetz zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes
(Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz - 2. AHÄndG)**

Der Bundesrat hat in seiner 753. Sitzung am 14. Juli 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. Juni 2000 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.